

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Eischleben

- 1.1 Nach § 87 und §1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Eischleben und Ichtershausen die Flurbereinigung **Eischleben**, Ilmkreis, angeordnet.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

- 1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die im Zusammenhang bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland nach § 1 FlurbG und für alle anderen Flurstücke des aus Anlage 1 ersichtlichen Flurbereinigungsgebietes nach § 87 FlurbG.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 558 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eischleben**".
Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Eischleben.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen .

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Ichtershausen und im Büro des Ortsteilbürgermeisters in Eischleben sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Kirchheim, Rudisleben, Rockhausen und in der Wachsenburggemeinde sowie in der Stadt Erfurt, Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt in der Schlösserstraße 44 und in der Stadt Arnstadt, Büro des Stadtrates, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG und § 1 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" ist der Neubau der Bahnstrecke Ebensfeld-Erfurt und der Bundesautobahn A71 Erfurt-Schweinfurt vorgesehen. Beide Verkehrswege werden zwischen Erfurt und Traßdorf parallel geführt. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Bündelungsstrecke.

Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilabschnitt der Bündelungsstrecke wurde im Januar 1995 unter Anwendung des § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde des Freistaats Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Bündelungsstrecke und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den betroffenen Gemarkungen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, daß die hierfür benötigten Flächen von der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn AG nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde.

Die Bündelungsstrecke zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungsschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Einbußen. Die von den Unternehmensträgern verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für die Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden. Die Festlegungen über das Ausmaß des Landverlustes wurden gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG für die im Zusammenhang bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Flurbereinigung erforderlich ist. Die Zuziehung dieser Flächen ist aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen notwendig, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Geeignete Maßnahmen zur besseren Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, das Anlegen von Ortsrandwegen, die Regulierung der Wasserverhältnisse in den Ortslagen sowie die Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz sollen die Lebensverhältnisse verbessern.

Die gemeinsame Bearbeitung des Gebietes, das nach § 1 FlurbG angeordnet wird und des Gebietes, das nach § 87 FlurbG angeordnet wird, in einem Verfahren, soll sicherstellen, daß die von den Unternehmen verursachten Maßnahmen reibungslos auf die in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden können.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Eischleben liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr.1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und orientiert sich an den Rändern des Verfahrensgebietes überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung in über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Eischleben nach § 1 FlurbG und § 87 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan im April 1991 die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" beschlossen. Die Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirt-

schaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren.

Das "Verkehrsprojekt Deutsche Einheit" Straße Nr. 16 ist im Bundesverkehrswegeplan als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen. Die Bundesautobahn A71 Erfurt-Schweinfurt stellt einen Teilabschnitt der Straße Nr.16 dar.

Die Schienenstrecke Ebensfeld-Erfurt als Teilprojekt des "Verkehrsprojektes Deutsche Einheit" Schiene Nr.8 wurde im "Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes" - Bundesschienenwegeausbaugesetz- ebenfalls als vordringlich eingestuft.

Für die Realisierung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit auf der Schiene haben die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) und die ehemalige Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) gegründet. Die PBDE verfolgt unter anderem die Verwirklichung des Projektes - Schiene - Nr. 8 der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit". Dieses Projekt sieht die Verbindung Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin mittels Neu- bzw. Ausbaustrecken der Bahn vor. Damit sollen die Oberzentren Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig durch eine den Anforderungen des zeitgemäßen Personen- und Güterverkehrs genügende leistungsfähige Eisenbahnstrecke verbunden werden.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) wurde 1991 gegründet. Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland, die Rhein-Main-Donau AG und die fünf neuen Bundesländer. Die DEGES ist mit der Realisierung der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" -Straße, und zwar ausschließlich in den neuen Bundesländern beauftragt. Bei dem Verkehrsprojekt Straße Nr.16 handelt es sich um die sogenannte "Y"-Lösung der A71/A73. Dieses Projekt umfaßt die Strecke von Erfurt über Suhl nach Schweinfurt (A71) sowie die Verbindung zwischen Suhl und Lichtenfels (A73). Die A71/A73 stellt damit in erster Linie eine Regionalautobahn dar, die einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur in Mittel- und Südthüringen leisten soll.

Das 1993 durchgeführte Raumordnungsverfahren für die A71 Erfurt-Schweinfurt und die Bündelungsstrecke Erfurt-Traßdorf hat ergeben, daß die von den Vorhabensträgern PBDE und DEGES gleichlaufende und koordinierte Vorbereitung und Durchführung der Bahn- und Autobahnverkehrsbaumaßnahme im Bündelungsabschnitt zu gewährleisten ist.

Da mit dem Bau der Bündelungsstrecke Erfurt-Traßdorf so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Bündelungsstrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,

7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bündelungsstrecke Erfurt-Traßdorf geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

Im Auftrag:

(Heider, MD)

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Eischleben vom 13.10.1995 Gebietsabgrenzung

Gemarkung Eischleben:

Flur: 1 alle Flurstücke

Flur: 2 alle Flurstücke **außer**
 216/2, 217/2, 218, 220, 221/1, 222/1, 222/2, 223/1, 223/2, 224/4, 224/5, 224/6,
 224/9, 224/11, 224/13, 224/14, 224/15, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 225,
 226, 226a, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 228/3, 229, 230, 230a, 231, 232/1, 232/2,
 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 737/1, 737/2, 737/3, 752/5, 752/6,
 753/6, 753/3, 753/4, 761/1, 761/3, 761/4, 761/5, 761/10, 761/8, 763, 764/1,
 765/3, 765/4, 766/2, 767, 854/4, 858/4, 858/5

Flur: 3 alle Flurstücke **außer**
 363, 364, 365, 366/2, 424/6, 424/5, 426, 427, 428, 787/1, 790, 791, 792

Flur: 4 alle Flurstücke

Flur: 5 alle Flurstücke **außer**
 630, 631, 632, 633/1, 633/2, 634, 635, 826/2, 827/2, 831, 832, 833/1, 833/2

Flur: 6 Flurstück Nr.
 658, 659, 660, 661/2, 662/1, 662/2, 662/5, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669,
 670/1, 670/2, 670/3, 670a, 670b, 670c, 671, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722,
 723, 724, 725, 726/2, 835/4, 836/2, 837, 838, 842/13, 846, 847

Flur: 7 Flurstück Nr.
 727, 727a, 727b, 727c, 734/7, 735, 736, 848/7, 849, 850/5, 851, 852/7

Gemarkung Ichtershausen:

Flur: 2 Flurstück Nr.
 339/1, 339/2, 340/1, 340/2, 341, 342, 343, 344, 353, 354, 355, 356, 357/1, 357/2,
 357/3, 358/1, 358/2, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370,
 371, 372, 373, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381/1, 381/3, 381/5, 381/6, 382,
 383, 384, 385, 386, 387/1, 387/2, 387/3, 387/4, 387/5, 387/6, 387/7, 388, 396,
 397

Flur: 5 Flurstück Nr.
 1000/1, 1000/2, 1001/1, 1001/2, 1002/3, 1002/4, 1003/1, 1003/2, 1003a, 1004,
 1005, 1006, 1007, 1007a, 1007b, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014/1,
 1014/2, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025,
 1026/1, 1026/2, 1027

Az.: 1-3-0112, 1-3-0113

Änderungsbeschuß

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Eischleben und Dornheim

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), werden das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.10.1995, Az.: 1-3-0112 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eischleben sowie das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.10.1995, Az.: 1-3-0113 festgestellte und mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes vom 09.09.1999, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Dornheim wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Dornheim werden ausgeschlossen und gleichzeitig zum Flurbereinigungsgebiet Eischleben zugezogen:

Gemarkung Kirchheim

Flur 6 Flurstücke 1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/7, 1/8, 2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/5, 3/6, 3/7, 4/3, 4/5, 5/1, 231/1, 232/2, 345/2

- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet Eischleben werden zugezogen:

- 1.2.1 Gemarkung Eischleben

Flur 3 Flurstücke 363, 364, 365, 366/2, 424/6, 424/5, 426, 427, 428, 787/1, 790, 791, 792

- 1.2.2 Gemarkung Kirchheim

Flur 6 Flurstücke 144

- 1.3 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Dornheim werden ausgeschlossen

Gemarkung Kirchheim

Flur 5 Flurstücke 573, 574, 575, 576, 577

Flur 6 Flurstücke 4/6, 6/1, 7/1, 7/3, 8/1, 8/3, 9/1, 11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 15/3, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 19/3, 19/5, 19/7, 20/1, 21/1, 21/3, 22/1, 24/1, 24/3, 25/1, 26/1, 27/1, 29/1, 30/1, 31/1, 31/3, 31/5, 33/1, 34/1, 34/3, 34/5, 34/7, 35/5, 35/7, 40/3

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die neu zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Eischleben zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschuß vom 13.10.1995 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eischleben".

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder vom ihm beeinflußt wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich.

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Alkersleben, Dornheim, Ichttershausen, Kirchheim, Wipfratal und der Stadt Arnstadt sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Böslieben-Wüllersleben, Elleben, Eixleben, Osthausen-Wülfershausen, Rockhausen, Wachsenburggemeinde und in der Stadt Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Zu 1.1

Durch den Ausschluß und die Einbeziehung der unter 1.1. genannten Flurstücke wird die Verfahrensgrenze so abgeändert, daß sie nunmehr entlang örtlich vorhandener Wege, Gräben o.ä. verläuft. Dadurch wird der vermessungstechnische Aufwand gesenkt, die Planung vereinfacht und die Zuteilung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsplan erleichtert.

Zu 1.2

Außerhalb des Verfahrensgebietes Eischleben - direkt an der Verfahrensgrenze - befindet sich eine bitumierte Auffahrt mit daran anschließendem Erdweg auf privatem Grund und Boden. Um die örtlichen Gegebenheiten rechtlich zu sichern ist es nötig die betroffenen Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Eischleben zuzuziehen und entsprechende Eigentumsregelungen durchzuführen. Mit der Zuziehung der o.g. Flurstücke zum Verfahrensgebiet Eischleben wird somit die Herstellung der Verfahrensgrenze wesentlich erleichtert sowie die Neuzuteilung vereinfacht.

Zu 1.3

Bedingt durch den zweispurigen Ausbau des Wirtschaftsweges zwischen Eischleben und Kirchheim zu einer Gemeindeverbindungsstraße wird die Anpassung der Verfahrensgrenze an die neuen örtlichen Gegebenheiten und somit der Ausschluß der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren Dornheim notwendig.

Die Vorstände der Teilnehmergeinschaften Eischleben und Dornheim haben der geplanten Änderung der Verfahrensgebiete Eischleben und Dornheim zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlaß eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für die Flurbereinigungsverfahren Eischleben und Dornheim gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützeber Feld 2

99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eischleben

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.10.1995, Az.: 1-3-0112, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 04.10.1999, Az.: 1-3-0112/1-3-0113 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eischleben erneut wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet Eischleben wird ausgeschlossen:

Gemarkung Ichtershausen
Flur 5 Flurstück 1006/1

Das Verfahrensgebiet Eischleben hat nunmehr eine Größe von 556 ha.

Gründe:

Durch den Ausschluß des vorstehend genannten Flurstückes wird die Verfahrensgrenze so abgeändert, daß sie nunmehr entlang des örtlich vorhandenen Weges verläuft. Dadurch wird der vermessungstechnische Aufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze gesenkt und die Zuteilung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren erleichtert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eischleben hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes Eischleben zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlaß eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Eischleben gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping
Amtsleiter